

Jedes Mitglied des Bundesrats hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn diese von der Mehrheit des Bundesrats nicht angenommen worden sind.

§ 7. Der Reichstag.

Der Reichstag besteht aus 397 gewählten Vertretern des gesamten Volkes. Das Recht zu wählen (Aktives Wahlrecht) hat jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat (Allgemeines Wahlrecht). Das aktive Wahlrecht ruht für Angehörige der aktiven Armee und Marine (doch sind Militärbeamte, z. B. Kriegsgerichtsräte, Militärgeistliche, Zahlmeister, Hofärzte, wahlberechtigt).

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; Personen, über deren Vermögen Konkurszustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkursverfahrens; Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; Personen, denen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Dauer dieser Entziehung.

Die Stimme jedes Wählers hat dieselbe Bedeutung (gleiches Wahlrecht). Der Wähler gibt seine Stimme direkt für den als Abgeordneten Gewünschten ab (direkte Wahl).

Wählbarkeit zum Abgeordneten (passives Wahlrecht) besitzt jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, sofern er nicht nach den soeben angeführten Bestimmungen von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt, das ganze Reich ist in 397 Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung erfolgte 1869 nach dem Grundsatze, daß auf etwa je 100 000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden sollte. Seit 1869 hat eine Vermehrung sowie eine Verschiebung der Bevölkerung stattgefunden. Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten bei steigender Bevölkerungszahl war gleich in der Verfassung für später in Aussicht genommen, ist aber bisher noch nicht gesetzlich bestimmt. Bundesstaaten, welche wie Schaumburg-Lippe, Waldeck, Neufß ältere Linie, beide Schwarzburg nicht 100 000 Einwohner haben, bilden trotzdem schon einen besonderen Wahlkreis für sich. Von den 397 Wahlkreisen entfallen auf Preußen 236, auf Bayern 48, auf Sachsen 23, auf Württemberg 17, auf Baden 14, auf Hessen 9, auf Schwerin 6, auf Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3, auf Meiningen, Koburg-Gotha und Anhalt je 2, auf Elsaß-Lothringen 15 und auf die übrigen Bundesstaaten je 1.

Jeder Wahlkreis wird zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Bezirke